



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Bündnis 8. März

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 09.02.2024
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-30439883-fd-ko-wi

Datum: 23.02.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug vom 09.02.2024 ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Unsere Wut ist unsere Stärke – feministisch kämpfen jetzt!“
Datum/Uhrzeit: 08.03.2024, ca. 15:00 Uhr – 20:00 Uhr
zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 15:00 Uhr – 16:00 Uhr
Aufzug ca. 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Abschlusskundgebung ca. 18:00 Uhr – 20:00 Uhr
Auftrittkundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt
Aufzugsroute: Holzmarkt – Löbdergraben – Saalbahnhofstraße – Grünfläche Gerbergasse (Zwischenkundgebung) – Saalbahnhofstraße – St.-Jakob-Straße – Am Planetarium – Bibliotheksplatz – Weigelstraße – Johannisstraße – Am Pulverturm
Zwischenkundgebung: Grünfläche Gerbergasse
Abschlusskundgebungsort: Jena, Am Pulverturm

Kundgebungsmittel: Lautsprecher, Lautsprecherfahrzeug, Megafone, Trommeln, Pfeifen, kleine Bühne, Transparente, Plakate, Fahnen, Schilder, Flyer, Buttons, Sport- und Spielgeräte, Infostand, Pavillons, Seifenblasen, Straßenmalkreide,

Anlässlich der für den 08.03.2023 angezeigten Versammlung ergehen folgende Auflagen:

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

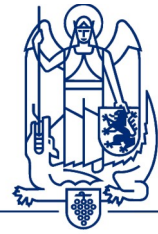
Deutsche Bank
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung bzw. des Aufzuges erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftaktkundgebung findet auf der Freifläche des Holzmarktes, die Zwischenkundgebung auf der Grünfläche entlang der Gerbergasse und die Abschlusskundgebung im Bereich Am Pulverturm in Jena statt. Während der Kundgebungen sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen sind für den Straßenverkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten.
5. Der Aufzug findet wie auf der auf Seite 1 beschriebenen Route statt. Es ist sicherzustellen, dass der Aufzug als geschlossener Verband zusammen bleibt und der öffentliche Straßenverkehr und insbesondere der ÖPNV während des Aufzuges nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
6. Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
7. Während des Aufzuges haben alle Teilnehmenden ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist durch jeden Teilnehmenden ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
8. Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
9. Während der Kundgebung oder des Aufzuges dürfen die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
10. Für die als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
 - 10.1 Werden Personen auf Kraftfahrzeugen befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen während des Aufzuges verhindert. Zusätzlich sind



Ordnungskräfte auf den Kraftfahrzeugen einzusetzen, um ein Besteigen der Absturzsicherung zu verhindern.

- 10.2 Anbauten an teilnehmende Fahrzeuge, z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen während des Korsos ausgeschlossen ist.
- 10.3 Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen und Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
- 10.4 Die Kraftfahrzeuge führenden Personen müssen im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen.
- 10.5 Die Kraftfahrzeuge führenden Personen dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
- 10.6 Werden die Fahrzeuge innerhalb des Aufzuges mitgeführt, so sind um die Fahrzeuge herum jeweils an allen vier Ecken Ordnungskräfte einzusetzen, welche mittels Trassierband oder Ähnlichem einen Sicherheitsabstand von einem Meter zu den Fahrzeugen sicherstellen.
11. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
12. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
13. Das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
14. Das Aufbringen von Straßenmalkreide auf den Straßenkörper ist nicht gestattet.
15. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
16. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.



Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, kann der Auflagenbescheid bei Erfordernis ergänzt bzw. geändert werden.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen Bündnis 8. März am 09.02.2024 für den 08.03.2024 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Unsere Wut ist unsere Stärke – feministisch kämpfen jetzt! an. Am 22.02.2024 fand ein telefonisches Kooperationsgespräch unter Teilnahme der Versammlungsleitung sowie der Versammlungsbehörde statt. Hierin wurden der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf einvernehmlich abgestimmt.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 15 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmerszahl



und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 10 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen und im Kooperationsverfahren einvernehmlich abgestimmten Ablauf der Kundgebung sicherstellen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmerszahl von bis zu 500 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Kundgebung und Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Kundgebungen in der Vergangenheit kann diese Zahl als realistisch eingeschätzt werden. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt Jena mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, ÖPNV-Strecken sowie Teile einer Bundesstraße, welche gleichzeitig Umleitungsstrecke für die Bundesautobahn 4 ist (Fürstengraben B7), tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftaktkundgebung findet auf der Freifläche des Marktes in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Nachmittagsstunden an einem Freitag. Die die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden.

Die Zwischenkundgebung findet im Bereich der Grünfläche der Gerbergasse statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl ebenfalls aus. Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Es kann mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen gerechnet werden.

Die Abschlusskundgebung findet im Bereich Am Pulverturm statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmerszahl ebenfalls aus. Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden.

Um das Passieren für alle Menschen in diesen Bereichen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs und insbesondere für den ÖPNV sicherstellen zu können, sind die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen und Gleisanlagen frei zu halten.

Der Aufzug findet unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßen-



verkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren nicht auszuschließen. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrseinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben, damit eine angemessene Absicherung desselben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Die Auflage bzgl. der als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den Fahrern kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können.

Während der gesamten Versammlung gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflage unter Ziffer 11 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und wird in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprechern, Trommeln, Pfeifen und Megafonen angemeldet worden. In der Innenstadt Jena finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige oder anderweitig beeinflussende oder belastende Musikbeiträge. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen Musikkärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Für Betroffene können daraus Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter den Ziffern 12 und 13 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

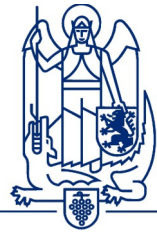


Die Auflage unter Ziffer 14 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten. Das Aufbringen von Straßenmarkreide kann einen relevanten Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen, wenn dadurch die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit von auf der Straße aufgebrachten Verkehrszeichen beeinträchtigt wird. Dadurch können abstrakte Unfallgefahren entstehen, die in folgenschweren Verkehrsunfällen münden können.

Die Auflage unter Ziffer 15 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden.

Die vorgenannten Auflagen sind aus den genannten Gründen erforderlich und geboten. Gleichzeitig sind sie ausreichend, um das Recht auf Versammlungsfreiheit mit den Maßgaben der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang zu bringen. Mildere Mittel würden den erforderlichen Zweck nicht erfüllen und kommen vorliegend nicht in Betracht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter